



Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Brugg, 24. Oktober 2011

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Bernadette von Reding
Dokument: SBV BG Med Berufe 111024 def

Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2011 laden Sie uns ein, zur Revision des Medizinalberufegesetzes Stellung zu nehmen. Besten Dank für die Gelegenheit, uns zu dieser Revision äussern zu können.

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) beschränken sich ausschliesslich auf den Bereich der Veterinärmedizin.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Landwirtschaft ist auf ein flächendeckendes Angebot an tierärztlichen Leistungen angewiesen. Bei den Nutztieren Rind und Schwein ist dieses Angebot ausser in gewissen Bergregionen weitgehend gesichert. Bei Nutztieren mit einer geringeren Anzahl Bestände, wie Geflügel, Kleintiere und Fische, ist dies schon heute sehr oft nicht der Fall. Bei diesen Tierarten gibt es vielfach nur wenige Tierärzte mit der nötigen Spezialisierung oder einschlägigen Erfahrung. Diese Tierärzte sind heute gezwungen, in jedem Kanton in dem sie Leistungen erbringen wollen, eine Bewilligung zur Berufsausübung einzuholen.

Die Bewilligungspflicht für die Berufsausübung der Veterinäre ist unbestritten. Hingegen ist die kantonale Regelung resp. die Beschränkung der Gültigkeit auf den Bewilligungskanton nicht mehr zeitgemäss. Da die Bewilligungsinhaber zudem im Register über die universitären Medizinalberufe registriert sind, muss die Bewilligung schweizweit gültig sein.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 35, Abs. 2 und Abs. 3 und Art. 36, Abs., 4

Die Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung müssen vom Bewilligungskanton in das Register über die universitären Medizinalberufe eingetragen werden. Will ein Inhaber einer solchen Bewilligung seine Tätigkeit auch in einem oder mehreren anderen Kantonen ausüben, muss er in jedem anderen Kanton eine weitere Bewilligung einholen. Das sind unnötige administrative Leerläufe, die zu zusätzlichen Kosten führen. Gemäss Art. 3, Abs. 4 Binnenmarktgesetz ist dem Antragsteller diese Bewilligung in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren auszustellen. Weiter besteht gemäss Art. 35 für die zeitlich begrenzte Ausübung der beruflichen Tätigkeit in einem anderen Kanton eine Meldepflicht. Diese ist so gestaltet, dass die Tätigkeit erst nach der Bestätigung durch die zuständige Behörde aufgenommen werden darf.

Diese administrativen Auflagen sind, da es ein Register über die universitären Medizinalberufe gibt, nicht mehr zeitgemäss und sind aufzuheben.

Art. 35, Abs. 2

Streichen

Art. 35, Abs. 3

Dieser Absatz ist auf die Dienstleistungserbringer nach Art. 35 Abs. 1 zu begrenzen.

Art. 36, Abs. 4

Streichen.

Schlussbemerkungen

Eine flächendeckende Versorgung mit tierärztlichen Leistungen ist für die Landwirtschaft sehr wichtig. Für Nutztierarten mit einer relativ geringen Verbreitung sind in der Schweiz oft nur eine geringe Anzahl spezialisierter Veterinäre tätig. Diese Tierärzte sind heute gezwungen, in allen Kantonen in denen sie ihren Beruf ausüben wollen, eine Bewilligung einzuholen. Dieser administrative Leerlauf muss abgeschafft werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor